

Merkblatt zur Erteilung von Erlaubnissen zur übermäßigen Straßenbenutzung durch überbreite selbstfahrende Arbeitsmaschinen der Land- und Forstwirtschaft (SAM)

Mit Wirkung zum 01.01.2020 ist eine neue Regelung des Innenministeriums zur Erteilung von Erlaubnissen für übermäßige Straßenbenutzung durch überbreite selbstfahrende Arbeitsmaschinen der Land- und Forstwirtschaft in Kraft getreten.

Dies hat einige – nachfolgend aufgelistete - **neue** Auflagen und Bedingungen für unsere Erlaubnisbescheide zur Folge:

1. Mähdrescher benötigen nun – wie alle anderen SAM auch - bereits ab einer Breite von mehr als 3,00 m eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO. Nach der bisherigen Regelung aus dem Jahr 2015 war dies erst ab einer Breite von mehr als 3,10 m der Fall.
2. Die Ausrüstung der selbstfahrenden Arbeitsmaschine mit dem Bayernpaket ist eine Bedingung für die Erteilung von flächendeckenden Erlaubnissen. Technische Einzelheiten zur Ausrüstung Bayernpaket ergeben sich aus der Anlage A3 des Bescheides. Das Bayernpaket nach der Anlage A3 stellt eine Aktualisierung der entsprechenden Vorgaben der Regelung vom 17.03.2015 dar. Nach dieser Regelung bis 31.12.2019 beschaffte und angebrachte Kennzeichnungen erfüllen die Anforderungen der Anlage A3.
Für SAM, welche nicht mit dem Bayernpaket ausgestattet sind, darf lediglich eine streckenbezogene Erlaubnis erteilt werden.
3. Bei allen Fahrten ist zusätzlich zur Kennzeichnung der selbstfahrenden Arbeitsmaschine mit dem Bayernpaket eine Absicherung nach vorne durch ein privates Begleitfahrzeug der Land- und Forstwirtschaft (BF-LoF – siehe Nr. 4) erforderlich.

In folgenden Fällen kann allerdings von der Mitführung eines BF-LoF abgesehen werden:

- auf allen Straßen nachts und in der Dämmerung
- auf allen Innerortsstraßen (Ortstafel Zeichen 310)
- auf allen Feld- und Waldwegen (Art. 53 BayStrWG, soweit mit Verkehrszeichen für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr gesperrt, wie Zeichen 260 mit ZZ „Land- und forstwirtsch. Verkehr frei“)
- auf Straßen ab einer Breite von 6,00 m und mehr (gemessen als befestigter Fahrbahnbelag, ohne Seitenstreifen), ohne Autobahnen, Kraftfahrstraßen, autobahnähnlichen Straßen
- auf Straßen mit durchgängigen Sichtweiten über 100 m, ohne Autobahnen, Kraftfahrstraßen, autobahnähnlichen Straßen
- auf Straßen mit dauerhaften und durchgehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen von 70 km/h oder niedriger, welche ein sicheres Anhalten im Begegnungsverkehr innerhalb der vorhandenen Sichtweite gewährleisten

Die Entscheidung über den Einsatz eines Begleitfahrzeugs ist unter Berücksichtigung des konkreten Zeitpunktes und der konkreten Route eines Transports vom Unternehmer bzw. dem für den Einsatz der SAM verantwortlichen Fahrer zu treffen.

4. Das Begleitfahrzeug (BF-LoF) wurde in der neuen Regelung des Innenministeriums genau definiert.
Das BF-LoF muss kein Pkw sein. Es kann auch eine landwirtschaftliche Zugmaschine (auch mit Anhänger) zum Einsatz kommen, soweit dieses Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination selbst keine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO benötigt.
Das BF-LoF ist während der Begleitung einer SAM mit einem vorne am Fahrzeug oder auf dem Dach des Fahrzeugs angebrachten Hinweisschild auszustatten. Das Hinweisschild muss in jedem Fall nach vorne gut sichtbar sein und den Hinweis „Überbreite folgt“ enthalten.
Alle dem Begleitfahrzeug nachfolgenden land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeuge sind nach hinten mit Hinweisschildern auszustatten mit dem Hinweis „CONVOI EXCEPTIONNEL“.
5. Anstelle der bisher geforderten Funkverbindung wird nunmehr eine Sprechverbindung zwischen den Fahrern der selbstfahrenden Arbeitsmaschine und dem Begleitfahrzeug gefordert.
Der hierfür gewählte technische Kommunikationsweg muss permanent aktiv und mit einer Freisprecheinrichtung versehen sein.
6. Auch die neue Regelung sieht keine Erleichterungen für Fahrten zu gewerblichen Zwecken vor. Erlaubnisse für Vorführfahrten und Überführungsfahrten von Landmaschinenhändlern oder Werkstätten können nicht in die flächendeckende Erlaubnis gem. §29 Abs. 3 StVO eingeschlossen werden.
Im Hinblick auf den zeitlichen Vorlauf und die personelle Ausstattung ist es in diesen Fällen dem Antragsteller grundsätzlich zuzumuten, die Fahrten mit Einzelerlaubnis und unter Einhaltung der üblichen Auflagen für Schwer- und Großraumtransporte (gemäß VwV zu § 29 Abs. 3 StVO) durchzuführen.
Für Vorführ- und Überführungsfahrten können also nur Einzelerlaubnisse unter genauer Angabe der Strecke erteilt werden.

Einen Sonderfall stellt die kurzfristige Vermietung von SAM durch z.B. Landmaschinenhändler bei akutem technischem Ausfall der SAM eines Landwirtes dar.

Voraussetzung für die Erteilung einer flächendeckenden Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO für gewerbliche Antragsteller ist, dass der Vermieter die Vermietung von SAM als Gewerbe angemeldet hat und die Fahrten (zur Abholung und Rückgabe der SAM, von Feld zu Feld bzw. zwischen Hofstelle und Feld) ausschließlich von Landwirten (als Mieter) in Fällen kurzfristig benötigter Hilfeleistung zur Fortsetzung deren Ernteeinsatzes durchgeführt werden und die rechtzeitige Einholung einer Einzelerlaubnis nicht möglich ist.

Der Mietvertrag ist bei allen Fahrten mitzuführen, da das Mietverhältnis im Fall von Kontrollen durch die Mitführung des Mietvertrages nachzuweisen ist.

Weitere Informationen zu den Bedingungen und Auflagen unserer Erlaubnisbescheide sowie den technischen Einzelheiten zur Ausrüstung Bayernpaket können Sie den auf unserer Internetseite gesondert veröffentlichten **Anlagen A1 und A3** auf entnehmen.